

Aloys Winterling

Das römische Kaisertum des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr.

Montesquieu schrieb mit Blick auf die römischen Kaiser: „Es gibt keine absolute Gewalt als die eines Fürsten, der eine Republik erbt.“¹ Er stellte damit die kaiserliche Herrschaft in den Zusammenhang ihrer Vorgeschichte, die durch eine jahrhundertelange, kollektive Adelherrschaft geprägt war. Mir scheint, dass seine Beobachtung zutrifft, aber ergänzt werden muss durch den Satz: „Es gibt keine labilere Stellung als die eines Fürsten, der eine Republik erbt.“ Das merkwürdige Zusammentreffen von absoluter Gewalt und labiler Stellung, so soll im Folgenden gezeigt werden, stellt ein zentrales Problem für das Verständnis der Herrschaft der römischen Kaiser des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr. dar. Nach einer kurzen Beschreibung des Problems und der Forschungslage sollen zwei Sachverhalte, die in der bisherigen, vor allem politische Strukturen analysierenden Diskussion eher unterbelichtet geblieben sind, in den Vordergrund gerückt werden: Die politische Integration der aristokratischen Gesellschaft Roms in Republik und Kaiserzeit, die – so die These – als entscheidender Hintergrund der Besonderheiten des römischen Kaisertums anzusehen ist, sowie der kaiserliche Hof, dessen Analyse – wie bei jeder Alleinherrschaft, so auch bei der Herrschaft der römischen Kaiser – Aufschluss über deren spezifische Struktur geben kann.

Es liegt auf der Hand, dass die Weite des Themas zu Reduktion und Vereinfachung zwingt. Gleichwohl wird im Resümee zu fragen sein, ob die Herrschaft der römischen Kaiser der ersten beiden Jahrhunderte ohne Weiteres als „Monarchie“ zu bezeichnen ist.

Das Problem

Seit Caesars und Augustus' Siegen in den spätrepublikanischen Bürgerkriegen basierte die Stellung der römischen Kaiser auf der Monopolisierung der militärischen Gewaltmittel in Rom und im Reich sowie – infolge davon und als Voraussetzung dafür – auf dem privilegierten Zugriff auf die finanziellen Ressourcen des

¹ Montesquieu: Größe und Niedergang Roms. *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence* [1734]. Mit den Randbemerkungen Friedrichs des Großen. Übersetzt und hg. von Lothar Schuckert. Frankfurt a. M. 1980, S. 97.

Reiches.² Beides ermöglichte ihnen, auch im inneraristokratischen Kontext, nahezu unbeschränkt ihren Willen durchzusetzen.³ Sie konnten auf die Besetzung der aristokratischen Ämter in Rom und in der Reichsverwaltung und damit auf die politischen und sozialen Chancen jedes Einzelnen sowie auf die inneraristokratische Hierarchie insgesamt entscheidenden Einfluss nehmen. Diese scheinbar unbeschränkten monarchischen Qualitäten der Kaiser wurden jedoch dadurch konterkariert, dass die aristokratischen politischen Institutionen der traditionellen Adelsrepublik, Senat und Magistratur, fortbestanden und die Kaiser ihre Stellung von ebendiesen Institutionen durch Verleihung von Ämtern und Gewalten, die aus dem republikanischen Verfassungsrecht stammten, legalisieren ließen, was einer unbeschränkten kaiserlichen Alleinherrschaft diametral widersprach.⁴

In der alltäglichen Kommunikation von Kaiser und Aristokratie zeigte sich eine völlige Dominanz des kaiserlichen Willens, gegen den kein offener Widerstand sichtbar wurde, vielmehr eine – je nach Kaiser mehr oder weniger deutliche – aristokratische Unterwürfigkeit, oft gepaart mit Schmeichelei und vorauseilendem Gehorsam.⁵ Zugleich aber dokumentieren verschiedene Sachverhalte ein grundlegendes Akzeptanzdefizit der Kaiser in der aristokratischen Gesellschaft: eine Vielzahl von Schmähschriften, die im Geheimen zirkulierten,⁶ denunziatorische Schilderungen in der aristokratischen Historiographie,⁷ vor allem aber eine überraschend große aristokratische Bereitschaft zu Verschwörung, Kaisermord und Usurpation.⁸

² Die Klarheit dieses Sachverhaltes schon für Zeitgenossen zeigt die Caesar zugeschriebene Bemerkung, zur Erringung der Herrschaft bedürfe es des Geldes und der Soldaten und beides bedinge sich gegenseitig (Cass. Dio 42,49,4f.).

³ Auch die Unbeschränktheit der kaiserlichen Alleinherrschaft wurde von den Zeitgenossen reflektiert: Tacitus' Referat der Beurteilungen des Augustus nach dessen Tod ergibt, dass sowohl die, die ihm „Herrschaft“ (*cupido dominandi*) vorwarfen, als auch die, die ihm verantwortungsvolles Handeln im Dienste des Vaterlandes zubilligten, selbstverständlich von dem Faktum einer Alleinherrschaft ausgingen (Tac. ann. 1,9,3–1,10,8; vgl. hist. 1,1). Die zunehmende Offenheit dieses Sachverhaltes belegen kritische Bemerkungen des Tacitus z. B. zu Augustus und Claudius (ann. 1,2,1; 11,5,1) oder auch unverdächtige Äußerungen des Plinius zur kaiserlichen Allmacht (ep. 3,20,12) und die Titulierung Trajans als *dominus* in Plinius' Briefen an ihn (ep. 10 pass.).

⁴ Dies hat v. a. Theodor Mommsen herausgestellt; vgl. dazu Anm. 18 in diesem Beitrag.

⁵ Vgl. als Beispiel die eindrücklichen Schilderungen des Tacitus über die Situation nach dem Tod des Augustus (Tac. ann. 1,7,1): „In Rom aber stürzte sich alles in Knechtschaft, Konsuln, Senatoren, Ritter. Je angesehener einer war, desto größer war seine Heuchelei und Eilfertigkeit, und mit wohl einstudierter Miene, um nicht froh zu erscheinen über den Tod des Princeps, noch allzu traurig über den neuen Anfang, mischten sie Tränen und Freude, Klagen und Schmeichelei.“; Übersetzung in Anlehnung an E. Heller.

⁶ Bekanntestes Beispiel dürfte die Seneca zugeschriebene Apocolocyntosis des Claudius sein. Über Pamphlete und Schmähgedichte gegen Augustus: Suet. Aug. 55; Tiberius: Tac. ann. 4,31,1; Nero: Tac. ann. 14,48; Suet. Nero 39. Vgl. dazu Jan Meister: Reports about „Sex Life“ of Early Roman Emperors. A Case of Character Assassination? In: Martijn Icks/Eric Shiraev (Hg.): Character Assassination Throughout the Ages. Basingstoke 2014, S. 83–100.

⁷ Besonders drastische, nachweisbar denunziatorische Berichterstattung zeigt sich bei Caligula; siehe Hugo Willrich: Caligula. In: Klio 3 (1903), S. 85–118, S. 288–317, S. 397–470; Aloys Winterling: Caligula. Eine Biographie. München 2004 (mit vielen Beispielen).

⁸ Siehe z. B. Richard A. Bauman: Impietas in principem. A Study of Treason against the Roman Emperor with Special Reference to the First Century A.D. München 1974; Egon Flaig: Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im römischen Reich. Frankfurt a. M./New York 1992.

Das Kaisertum als Institution war spätestens mit dem Ende der julisch-claudischen Kaiserfamilie unumstritten, wie gerade die Kriege nach dem Tod Neros zeigen.⁹ Die aus dem republikanischen Verfassungsrecht herrührenden Einzelgewalten waren zu einer einheitlichen kaiserlichen Gewalt zusammengewachsen, die dem jeweils neuen Kaiser wohl – wie von Vespasian überliefert – in Form einer *lex de imperio* verliehen wurden.¹⁰ Diese Stabilität der Institution „Kaisertum“ ging jedoch mit einer großen Labilität der Positionen der daran beteiligten aristokratischen Personen, nicht nur der Kaiser selbst, sondern auch der Senatoren einher. Von den 13 Alleinherrschern in den fast eineinhalb Jahrhunderten von Caesar bis Nerva sind acht eines gewaltsamen Todes gestorben. Gerüchten zufolge half selbst beim Tod von Augustus und Tiberius die engste kaiserliche Umgebung nach.¹¹ Die drei übrigen, die eines natürlichen Todes starben, waren ein Bürgerkriegssieger (Vespasian) und sein Sohn (Titus), der nur zwei Jahre regierte, sowie ein schwacher Kaiser (Nerva), der seine Stellung durch die Adoption eines mächtigen Heerführers (Trajan) stabilisieren konnte. Während derselben Zeit verschwand aber auch der alte republikanische Hochadel, die *nobiles*, die über Jahrhunderte hinweg das Konsulat faktisch monopolisiert und die römische Politik geleitet hatten, nahezu vollständig von der historischen Bühne¹² – aufgrund von kaiserlicher Verfolgung wegen realer oder vermeintlicher Verschwörungen, aufgrund von Verarmung oder wegen Kinderlosigkeit.¹³

Schließlich lässt sich zwar eine *faktische* Erblichkeit des Kaisertums feststellen: Wenn ein kaiserlicher Sohn vorhanden oder adoptiert worden war, so war er beim Ableben seines kaiserlichen Vaters in der Regel unumstrittener Nachfolger, wurde von den Prätorianern und den Truppen im Reich anerkannt sowie von den politi-

⁹ Siehe Dieter Timpe: Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats. Wiesbaden 1962, S. 120f.

¹⁰ CIL VI 930 = ILS 244. Vgl. zuletzt Luigi Capogrossi Colognesi/Elena Tassi Scandone (Hg.): La Lex de Imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Rom 2009.

¹¹ Ermordung des Augustus: Tac. ann. 1,5,1; Cass. Dio 56,30,2. Ermordung des Tiberius: Tac. ann. 6,50,5; Suet. Tib. 73,2; Cal. 12,2; Cass. Dio 58,28,3.

¹² Tac. ann. 3,55. Vgl. auf der Basis des literarischen Befundes Matthias Gelzer: Die Nobilität der Kaiserzeit [1915]. In: ders.: Die Nobilität der römischen Republik. Die Nobilität der Kaiserzeit. Hg. von Jürgen von Ungern-Sternberg. Stuttgart ²1983, S. 121–141.

¹³ Der prosopographische Befund ist eindeutig, nur seine Deutung ist umstritten: S. Keith Hopkins/Graham P. Burton: Ambition and Withdrawal. The Senatorial Aristocracy under the Emperors. In: Keith Hopkins: Death and Renewal (= Sociological Studies in Roman History, Bd. 2). Cambridge 1983, S. 120–200, hier: S. 123–125; Friedrich Vittinghoff: Gesellschaft. In: ders. (Hg.): Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit. Stuttgart 1990, S. 161–369, hier: S. 227–233; Werner Eck: Die Umgestaltung der politischen Führungsschicht. Senatorenstand und Ritterstand [1991]. In: ders.: Die Verwaltung des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge. Bd. 1. Basel 1995, S. 103–158, hier: S. 141–152; zuletzt zusammenfassend Géza Alföldy: Römische Sozialgeschichte. Stuttgart ⁴2011, S. 154–158. Die friedlicheren Verhältnisse im 2. Jahrhundert n. Chr. änderten nichts am stetigen Wechsel innerhalb der aristokratischen Führungsschicht, dem dauernden Verschwinden alter und dem Aufstieg neuer Familien in den Senatorenstand. Letzteres war vermutlich eine Voraussetzung für ersteres. Unter Commodus trat das latente Gewaltpotential auf beiden Seiten dann wieder heftig zutage.

schen Institutionen bestätigt (und dementsprechend wurden bei der Beseitigung eines Kaisers auch seine engsten Verwandten mit beseitigt). Aufgrund der Beteiligung der republikanischen Institutionen entstand jedoch keine verfassungsrechtlich geregelte, institutionalisierte Sukzessionsordnung.¹⁴ Und trotz der faktischen Erbllichkeit entstand keine privilegierte Kaiserfamilie, das heißt keine „Dynastie“ im eigentlichen Sinne, die sich von anderen Adelsfamilien durch einen privilegierten Rang unterschieden hätte.¹⁵ Im Prinzip hatte vielmehr jeder Senator potentiell Kaiserformat, was sich zum Beispiel in den Jahren 68/69 n. Chr. zeigte.¹⁶

Der historische Befund ergibt also: Unbeschränkte Möglichkeit physischer Gewaltausübung, aristokratischer Gehorsam, Stabilität der Institution einerseits, republikanische Legalisierung, Labilität der Position, fehlende Sukzessionsordnung andererseits – was hat die Forschung zu dieser eigentümlichen Mischung gesagt?

Die Forschungslage

Die Forschungslage¹⁷ ist dadurch gekennzeichnet, dass derjenige, der am meisten im Verdacht steht, einen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts zu vertreten, dies tatsächlich am wenigsten tat, und diejenigen, die sich davon zu lösen glaubten, ihm am stärksten verhaftet blieben. Ersterer ist Theodor Mommsen, der – was meist überlesen worden ist – seinem Römischen Staatsrecht eine grundsätzliche Ebenenunterscheidung von *verfassungsrechtlichen* Verhältnissen einerseits und *faktischen* Gegebenheiten, die er oft auch als „Politik“ oder „Geschichte“ bezeichnet, andererseits zugrunde legt. So schreibt er, die kaiserliche Stellung komme zwar *faktisch* der Schrankenlosigkeit nahe, sie dürfe *staatsrechtlich* jedoch nicht als Monarchie, auch nicht als beschränkte bezeichnet werden.¹⁸ Angesichts des Fortbestands der republikanischen Ordnung und der Legalisierung der Kaiser durch den Senat, der im Zentrum dieser Ordnung stand, schlägt er für die *rechtliche* Situation den Begriff der *Dyarchie* vor, der Teilung der Herrschaft zwischen dem Senat als Träger der alten legitimen Ordnung und dem Kaiser, dessen Stellung als besondere Magistratur konzeptualisiert und aus dem unmittelbaren Willen von Volk und Heer abgeleitet wird, der aber durch seine autokratische

¹⁴ Herbert Nesselhauf: Die Adoption des römischen Kaisers. In: Hermes 83 (1955), S. 477–495; Alfred Heuß: Römische Geschichte. Paderborn u. a. 1998, S. 312–320.

¹⁵ Dies dokumentiert auch eine Arbeit, die den Begriff im Titel führt: Eckhard Meise: Untersuchungen zur Geschichte der julisch-claudischen Dynastie. München 1969.

¹⁶ Der *homo novus* Vespasian, von dem es heißt, er habe sich bei Nero für die Niederschlagung des jüdischen Aufstands wegen Ungefährlichkeit aufgrund seiner niedrigen Herkunft (*humilitas generis ac nominis*: Suet. Vesp. 4,5) qualifiziert, setzte sich in den Kriegen nach dem Tod Neros als Kaiser durch.

¹⁷ Siehe jetzt als pointierten Überblick Dieter Timpe: Moderne Konzeptionen des Kaisertums. In: Aloys Winterling (Hg.): Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte. 31 v. Chr.–192 n. Chr. (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 75). München 2011, S. 127–159.

¹⁸ Z. B. Theodor Mommsen: Römisches Staatsrecht. 3 Bde. Leipzig 1887–1888, hier: Bd. 2, S. 748.

Existenz zugleich eine permanente Durchbrechung der alten Ordnung darstellt habe.¹⁹

Ein Nachteil von Mommsens Konzeption ist, dass er mit zwei unterschiedlichen Souveränitäten arbeiten muss und dass er das Auseinanderfallen von kaiserlicher Macht und fortgeltendem republikanischen Recht nur konstatiert, nicht aber erklärt. Der Vorteil ist, dass er die oben dargestellten Widersprüche nicht einzuebnen versucht, sondern im Begriff „Dyarchie“ auf eine Differenzformel bringt.²⁰

Bezeichnend für die Forschung nach Mommsen ist, dass sie den Dyarchie-Begriff mehr oder weniger einhellig verwarf und dass sie stattdessen jeweils nur eine der beiden Seiten, die Mommsen behandelte, in den Blick nahm und zur entscheidenden erklärte: So wurde einerseits das Fortbestehen republikanischer Rechtsformen als Dokument für den *republikanischen* Charakter des kaiserzeitlichen „Staates“ und das *Fehlen einer Monarchie* gedeutet, so zum Beispiel bei Otto Schulz (1916), Johannes Kromayer (1923) und zuletzt noch bei Helmut Castritius (1982).²¹ Andererseits wurde der Blick auf die realen Machtverhältnisse gerichtet und eine – mehr oder weniger – *absolute Monarchie* postuliert, der gegenüber das republikanische Verfassungsrecht als irrelevant erschien, so klassisch zum Beispiel bei Hermann Dessau (1924), Jean Béranger (1953) oder Lothar Wickert (1954).²² Verschiedene Versuche, die nicht zu vereinbarenden Positionen zu verbinden, scheiterten und dokumentierten den aporetischen Charakter der Kontroverse.²³

Jenseits von Recht und Politik hatte Andreas Alföldi (1934/1935) die monarchische Repräsentation der Kaiser in Zeremoniell und Insignien untersucht. Er stellte zwei grundsätzlich unterschiedene Richtungen fest: einen republikanisch-egalitären Umgang zwischen Kaiser und Bürgern sowie eine sakral untermauerte zeremonielle Distanzierung des Kaisers von seinen Untertanen. Beide Richtungen hätten sich wie Ausschläge eines Pendels abgewechselt.²⁴ Alföldi temporalisierte

¹⁹ Mommsen: Staatsrecht (wie Anm. 18), Bd. 2/2, S. 1133: „Der römische Principat ist nicht bloss praktisch, sondern auch theoretisch eine durch die rechtlich permanente Revolution temperierte Autokratie.“ Siehe dazu Alfred Heuß: Theodor Mommsen und die revolutionäre Struktur des römischen Kaisertums [1974]. In: ders.: Gesammelte Schriften. Bd. 3. Stuttgart 1995, S. 1730–1743.

²⁰ Vgl. Aloys Winterling: Dyarchie in der römischen Kaiserzeit. Vorschlag zur Wiederaufnahme der Diskussion. In: Wilfried Nippel/Bernd Seidensticker (Hg.): Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung. Hildesheim u. a. 2005, S. 177–198.

²¹ Otto Th. Schulz: Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte. Paderborn 1916, S. 28; Johannes Kromayer: Staat und Gesellschaft der Römer. In: Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf u. a. (Hg.): Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters. Leipzig u. a. 1923 (ND 1994), S. 215–363, hier: S. 317f.; Helmut Castritius: Der römische Prinzipat als Republik. Husum 1982.

²² Hermann Dessau: Geschichte der römischen Kaiserzeit. 2 Bde. Berlin 1926/1930, hier: Bd. 1, S. 132; Jean Béranger: Recherches sur l'aspect idéologique du principat. Basel 1953, S. 278–284; Lothar Wickert: Art. *Princeps* (civitatis). In: RE 22,2 (1954), Sp. 1998–2296, hier: Sp. 2135f.

²³ Siehe Aloys Winterling: „Staat“, „Gesellschaft“ und politische Integration in der römischen Kaiserzeit. In: Klio 83 (2001), S. 93–112, hier: S. 97–99.

²⁴ Andreas Alföldi: Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche [1934. 1935]. Darmstadt 1970, bes. S. 25–38.

also gewissermaßen die Dyarchie auf der Ebene der symbolischen Kommunikation mit dem Kaiser.

Es ist verständlich, aber unbefriedigend, dass der dominante Teil der Forschung des 20. Jahrhunderts die schwierige Debatte um republikanische und monarchische Elemente des Kaisertums – obwohl ungeklärt und von zweifellos zentraler Bedeutung – einfach übergangen, gewissermaßen abgehängt hat. Wenn Anton von Premerstein (1937) die Stellung der römischen Kaiser in der Monopolisierung patronaler Beziehungen, wenn Ronald Syme (1939) sie in der Förderung des Aufstiegs neuer Schichten in den Senatorenstand, Fergus Millar (1977) sie in bürokratischem Eifer des einzelnen Herrschers oder Egon Flaig (1992) sie in ritualisierter Kommunikation mit Volk, Soldaten und Senatoren begründet sah, so wurde jeweils vorausgesetzt, dass wir es im kaiserzeitlichen Rom der ersten beiden Jahrhunderte mit einer – wie auch immer im Einzelnen beschaffenen – eindeutigen Monarchie zu tun haben.²⁵ Der latent gewaltsame, illegitime Charakter des Kaisertums und die Labilität der Stellung der einzelnen Kaiser, ihre paradoxe Legalisierung durch republikanische Institutionen, die keine Alleinherrschaft vorsahen (und damit die Auf-Dauer-Stellung der Illegitimität), wurden weitgehend ignoriert.

Liest man in den letzten Jahrzehnten erschienene Handbücher zur Kaiserzeit, wie etwa Jochen Bleicken's „Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches“, so hat man den Eindruck, dass der Versuch der Forschung des 20. Jahrhunderts, den Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts zu überwinden, nicht zu einer Neufassung der Probleme, auf die dieser gestoßen war, geführt hat, sondern zu einer vereinfachenden Beschreibung einer stabil erscheinenden kaiserlichen Monarchie – mit besonderer Berücksichtigung des Reiches und seiner Verwaltung.²⁶ Die fortbestehenden innerrömischen rechtlich geregelten politischen Organisationsstrukturen und Verfahren der Zeit der Republik, die in den Kompendien des 19. Jahrhunderts noch ausführlich gewürdigt wurden,²⁷ werden marginalisiert und

²⁵ Anton von Premerstein: *Vom Werden und Wesen des Prinzipats*. München 1937; Ronald Syme: *The Roman Revolution*. Oxford 1939; Fergus Millar: *The Emperor in the Roman World* (31 B.C.–A.D. 337). London 1992; Flaig: *Usurpation* (wie Anm. 8).

²⁶ Jochen Bleicken: *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches*. 2 Bde. Paderborn 1995; das erste Kapitel des ersten Bandes behandelt „Das Kaisertum. Charakter und Wandel der monarchischen Herrschaft“, das zweite „Die kaiserliche Reichsverwaltung“, das dritte „Die soziale Gliederung im Reich“. Im zweiten Band geht es um Urbanisierung, Wirtschaft, Religiosität und Außenpolitik. Mit ähnlicher Konzeption bezogen auf stadtrömische politische Organisationsstrukturen und Reichsverwaltung z. B. Werner Eck: *Die staatliche Administration des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit. Ihre strukturellen Komponenten* [1989]. In: ders.: *Die Verwaltung des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge*. Bd. 1. Basel 1995, S. 1–28. Zur problematischen Gegenüberstellung von Kaiser- und Reichsgeschichte vgl. Aloys Winterling: *Zu Theorie und Methode einer neuen Römischen Kaisergeschichte*. In: ders. (Hg.): *Strukturgeschichte* (wie Anm. 17), S. 1–11.

²⁷ Siehe z. B. Ernst Herzog: *Geschichte und System der römischen Staatsverfassung*. 2 Bde. Leipzig 1884–1891, Bd. 2/2, S. 810–1009 („Die republikanischen Magistrate und der Senat unter dem Principat“).

der Spezialforschung überlassen.²⁸ Gezeichnet wird das harmonische Bild eines stabilen, wohlgeordneten, monarchischen und recht modern wirkenden „Staates“. Sich nicht in dieses Bild fügende Kaiser wie Caligula, Nero, Domitian oder Commodus werden übergangen oder als psychologisch deviant erklärt.²⁹

Die grundlegende Rivalität zwischen Kaiser und senatorischer Oberschicht, die Tatsache, dass das Kaisertum für den jeweiligen Kaiser ebenso wie für die Mitglieder der Aristokratie eine lebensgefährliche Angelegenheit war und viel Blut auf beiden Seiten kostete, wird kaum mehr erörtert. Die Bedeutung dieser aristokratischen Rivalität zeigt sich in besonderer Weise auch in der Rolle „des Reiches“ für die Stellung der Kaiser: Die römische Herrschaft war als solche in aller Regel völlig unangefochten. Die Bedrohung für die Kaiser resultierte weder aus der Gegenmacht lokaler Aristokratien, noch aus einer Eigenmacht des römischen Militärs, sondern lediglich aus der Tatsache, dass er *stadtrömische* Senatoren mindestens prätorischen Ranges für die Ausübung seiner Herrschaft im Reich benötigte. Sie allein kamen – aufgrund von innerrömischen, auf alten magistratischen Hierarchien basierenden Rangverhältnissen – dafür infrage, als Legionskommandeure oder Statthalter temporär in seinem Auftrag zu agieren, und sie waren es, die eine stetige latente Bedrohung für ihn darstellten.

Das Problem der politischen Struktur des Kaisertums, darauf deutet diese kurze Skizze der Forschung, scheint in seiner gesellschaftlichen Einbettung zu liegen. Im Folgenden soll daher zunächst die Annahme einer ausdifferenzierten „Staatlichkeit“, von der die neuere Forschung implizit auszugehen scheint, infrage gestellt und für eine Bestimmung des Kaisertums bei einer Redeskription der politisch-sozialen Ordnung der Zeit der Republik angesetzt werden.

Die politische Integration der römischen Gesellschaft

Zwei Sachverhalte können als Ausgangspunkt dienen: Zum einen ist festzustellen, dass es sich bei der römischen Gesellschaft um eine stratifizierte Gesellschaft vor-

²⁸ Zur kaiserzeitlichen stadtrömischen Magistratur vgl. Gianfranco Tibiletti: *Principe e magistrati repubblicani. Ricerca di storia Augustea e Tiberiana*. Rom 1953; Regula Frei-Stolba: *Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit*. Zürich 1967; A. James Holladay: *The Election of Magistrates in the Early Principate*. In: *Latomus* 37 (1978), S. 874–893; Mario Pani: *Principe e magistrato a Roma fra pubblico e privato. Tracce di un itinerario*. In: ders. (Hg.): *Potere e valori a Roma fra Augusto e Traiano*. Bari ²1993, S. 65–82. Die erste monographische Behandlung des kaiserzeitlichen Senats als politischer Institution: Richard J. A. Talbert: *The Senate of Imperial Rome*. Princeton 1984; vgl. jetzt generell Christer Bruun: *Der Kaiser, die republikanischen Institutionen und die kaiserliche Verwaltung*. In: Winterling (Hg.): *Strukturgeschichte* (wie Anm. 17), S. 161–179.

²⁹ Die Frage, warum einige „wahnsinnige“ Kaiser recht lange regierten, wird wiederum nicht gestellt. Vgl. Franz Hampl: „Cäsarenwahnsinn“. Eine Betrachtung über Herkunft, Inhalt und Bedeutung eines fast vergessenen Begriffs. In: *Corolla Memoriae Erich Swoboda dedicata*. Köln/Graz 1966, S. 126–136; Christian Witschel: *Verrückte Kaiser? Zur Selbststilisierung und Außenwahrnehmung nonkonformer Herrscherfiguren in der römischen Kaiserzeit*. In: Christian Ronning (Hg.): *Einblicke in die Antike. Orte – Praktiken – Strukturen*. München 2006, S. 87–129; Aloys Winterling: *Cäsarenwahnsinn im Alten Rom*. In: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2007 (2008), S. 115–139.

modernen Typs handelt, in der (anders als bei Schichtungsphänomenen in modernen Gesellschaften) grundsätzlich akzeptierte, auf Rang und Ehre basierende Ungleichheiten die Schichtung bestimmten.³⁰ Während dies ähnlich auch in anderen „hochkulturellen“, über Schriftlichkeit, Rollendifferenzierungen und einen Adel verfügenden Gesellschaften zum Beispiel des Vorderen Orients, Chinas oder des mittelalterlichen Europas beobachtbar ist, zeigt sich in Rom – wie in den Stadtgemeinden der griechisch-römischen Antike generell – eine im interkulturellen Vergleich außergewöhnliche Besonderheit: Es entstanden komplexe, modern wirkende politische Organisationsstrukturen, die auf Rollen, Institutionen und Verfahren basierten und die frühe Formen lokaler Monarchie ablösten.³¹ Sie hatten innerhalb der aristokratischen Oberschicht einen stetigen Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden zur Folge und dadurch zugleich einen grundsätzlichen Wandel des Charakters der Herrschaft als solcher gegenüber allen Formen von Alleinherrschaft.

Die politische Ordnung Roms musste noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts – verglich man sie mit späten Formen des europäischen monarchischen Absolutismus oder gar mit dem im Reich verbreiteten Duodezabsolutismus – als geradezu fortschrittlich erscheinen: Man denke nur an die vielfachen gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten der Magistrate und an die Beteiligung aller Bürger bei ihrer Wahl sowie bei der Gesetzgebung.³² Gegenüber Formen moderner Staatlichkeit lässt sich jedoch bemerken, dass Politik im republikanischen Rom nicht funktionsspezifisch ausdifferenziert war, sondern in die Stratifikation der Gesellschaft eingebettet blieb. Trotz formal freier Wählbarkeit aller Bürger seit den Ständekämpfen war stets gesellschaftlicher Rang, das heißt die Herkunft aus einer vornehmen aristokratischen Familie, die Voraussetzung für die Chance, ein magistratisches Amt zu erringen. Im Gegenzug erwarb beziehungsweise erhöhte der einzelne Amtsträger durch das bekleidete Amt seine Position innerhalb der aristokratischen Rangordnung, die auf den Amtsklassen der gewesenen Magistrate

³⁰ „Alle hochentwickelten vorneuzeitlichen Gesellschaften beruhen auf Stratifikation. Sie benutzen Schichtung als ihr primäres Einteilungsprinzip.“ Mit diesen Worten fasst der Soziologe Niklas Luhmann in universalhistorischer Perspektive den Sachverhalt zusammen: Niklas Luhmann: Interaktion in Oberschichten. Zur Transformation ihrer Semantik im 17. und 18. Jahrhundert. In: ders. (Hg.): Gesellschaftsstruktur und Semantik. Bd. 1. Frankfurt a. M. 1980, S. 72–161, hier: S. 72.

³¹ In systematischen Kontexten hat zuerst Max Weber auf diese Besonderheit der „okzidentalen Stadt“ gegenüber orientalischen und außereuropäischen Verhältnissen hingewiesen: Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 5: Die Stadt. Hg. von Wilfried Nippel (= Max Weber-Gesamtausgabe, Bd. I/22-5). Tübingen 1999. Vgl. zur frühen römischen Entwicklung zuletzt Bernhard Linke: Von der Monarchie zur Republik. Roms langer Weg zum republikanischen Gleichgewicht. In: ders. u. a. (Hg.): Zwischen Republik und Monarchie. Gesellschaftliche Stabilisierungsleistungen und politische Transformationspotentiale in den antiken Stadtstaaten. Stuttgart 2010, S. 117–142.

³² Vgl. Aloys Winterling: „Staat“ in der griechisch-römischen Antike? In: Christoph Lundgreen (Hg.): Staatlichkeit in Rom? Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik. Stuttgart 2014, S. 249–256.

sowie auf Anciennität innerhalb dieser Amtsklassen basierte und die im Senat in Erscheinung trat.³³

Man kann zeigen, dass den großen staatsrechtlichen Theoretikern des 19. Jahrhunderts dieser Sachverhalt geläufig war.³⁴ Aber erst Matthias Gelzer hat ihm in seiner Schrift „Die Nobilität der römischen Republik“ (1912) unter dem Label „Gesellschaftsgeschichte“ größere Aufmerksamkeit geschenkt. Einerseits stellte er fest, dass mindestens ritterlicher Stand Voraussetzung für die – so Gelzer – „Regimentsfähigkeit“ des Einzelnen, das heißt für seine Wählbarkeit in Ämter war. Andererseits zeigte er, dass das Konsulat den Familien der Amtsträger *nobilitas* und damit die Zugehörigkeit zur höchsten Adelsschicht vermittelte.³⁵

Ebenso wie die Forschung insgesamt scheint auch Gelzer selbst – das zeigen seine späteren Schriften – die Reichweite dieser Entdeckung gar nicht bemerkt zu haben.³⁶ Was für das Konsulat galt, galt auch für die übrigen magistratischen Ämter. Sie vermittelten sozialen Rang. Damit handelte es sich im republikanischen Rom auf systemischer Ebene um eine strukturelle Kopplung von politischer Ordnung und gesellschaftlicher Stratifikation, welche die Gesellschaft zu einer spezifisch politisch integrierten Gesellschaft machte: Die soziale Rangordnung war die Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der politischen Ordnung, das also, was die ältere – und zum Teil auch die neuere – Forschung als „Staat“ bezeichnet,³⁷ und die politische Ordnung reproduzierte ihrerseits die stratifizierte Struktur der Gesellschaft. Aristokratische Kommunikation war daher immer beides zugleich: Politischer Erfolg implizierte soziale Ehre, und soziale Rangdarstellung bedeutete politischen Machtanspruch.³⁸

Die – im interkulturellen Vergleich außergewöhnliche – Ausdifferenzierung und Bedeutung des politischen Bereichs im antiken Rom zeigt, dass die Konzentration der älteren Forschung auf politische Strukturgeschichte („Staatsrecht“) als

³³ Vgl. Winterling: Politische Integration (wie Anm. 23).

³⁴ So behandelt Mommsen z. B. ausführlich „Nobilität und Senatorenstand“ sowie die „Ritterschaft“ im Rahmen des „Bürgerschaft und Senat“ gewidmeten dritten Teils seines Römischen Staatsrechts; Mommsen: Staatsrecht (wie Anm. 18), hier: Bd. 3/1, S. 458–569. Vgl. Herzog: Geschichte und System (wie Anm. 27), hier: Bd. 1/2, S. 1034, über „die ständische Gliederung des römischen Volkes“: „[...] während [...] im modernen Leben eine größere Mannigfaltigkeit der Berufsarten herrscht und die bürgerliche Gesellschaft oder das soziale Leben dem Staate freier gegenübersteht, ist bei den Römern die Gliederung der Stände durchaus von politischen Gesichtspunkten beherrscht.“ Vgl. zu den Gesellschaftsvorstellungen der „staatsrechtlichen“ Forschung demnächst die Berliner Dissertation von Simon Strauß.

³⁵ Matthias Gelzer: Die Nobilität der römischen Republik [1912]. In: ders.: Die Nobilität der römischen Republik. Die Nobilität der Kaiserzeit. Hg. von Jürgen von Ungern-Sternberg. Stuttgart ²1983, S. 1–120, hier: S. 1–42.

³⁶ Vgl. Aloys Winterling: Zur Geschichte der antiken Gesellschaftsgeschichte. In: *Politica Antica. Rivista di prassi e cultura politica nel mondo greco e romano* 2 (2012), S. 141–164, hier: S. 147f.

³⁷ Siehe Christoph Lundgreen (Hg.): Staatlichkeit in Rom? Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik. Stuttgart 2014.

³⁸ Vgl. kurz: Aloys Winterling: „Krise ohne Alternative“ im Alten Rom. In: Monika Bernett u. a. (Hg.): Christian Meier zur Diskussion. Autorenkolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld. Stuttgart 2008, S. 219–239, hier: S. 224–230.

solche zunächst weniger zeitgebunden als sachadäquat war. Die Zeitgebundenheit ist vielmehr darin zu sehen, dass die Funktion der Politik *für die stratifizierte Gesellschaft* zwar gesehen wurde, aber in ihrer Bedeutung unterschätzt blieb.³⁹

Es liegt auf der Hand, dass der Kristallisation von Macht und Ehre zentrale Bedeutung für grundlegende Phänomene der römischen Geschichte zukommt. Die Transformation aristokratischer Rivalität in politische Funktionsausübung für das Gemeinwesen dürfte eine wesentliche Voraussetzung für die Expansionskraft Roms, aber auch für den spätrepublikanischen Niedergang gewesen sein: Die politische Ordnung war in ihren Grundstrukturen nicht „reformierbar“, da dies unmittelbare Folgen für die gesellschaftliche Rangordnung und damit für die Ehrenstellung jedes Einzelnen gehabt hätte.⁴⁰ Die Machtpotentiale des stetig wachsenden Herrschaftsbereichs waren daher auf Dauer nicht in die politischen Strukturen der *res publica* einzubinden. Sie zentrierten sich vielmehr in neuen, patrimonialen Organisationsstrukturen, die von aristokratischen Großhaushalten ihren Ausgang nahmen, und hatten im Ergebnis eine Militarisierung aristokratischer Rivalität zur Folge, die in reichsweiten Kriegen einzelner Großer um die Alleinherrschaft endete. Die politische Integration der Gesellschaft musste nun – das wird aus der kurzen Skizze deutlich – für das neu entstehende Kaisertum zentrale Bedeutung haben.

Kaisertum und politisch integrierte Adelsgesellschaft

Da die römische *res publica* keine „Republik“ im Sinne moderner ausdifferenzierter Staatlichkeit war, konnte man sie auch nicht in Richtung auf eine „Monarchie“ verändern, vielmehr musste sie auch unter der Caesarenherrschaft weiter bestehen:⁴¹ Aufgrund der Kopplung von gesellschaftlicher Stratifikation und politischer Organisation hätten die Abschaffung der Magistratur und des Senates und zum Beispiel ihre Ersetzung durch neue, auf eine Monarchie ausgerichtete politische Organisationsstrukturen nicht nur politische Folgen gehabt. Sie hätten vielmehr zugleich die gegebene Hierarchie von Rang und Ehre und damit die Grundstruktur der Gesellschaft überhaupt außer Kraft gesetzt. Und dies wiederum war aus verschiedenen Gründen undenkbar beziehungsweise undurchführbar: Zum einen war senatorischer, in der Regel mindestens prätorischer Rang die notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz von Kommandeuren seitens der einfachen Bürger-Soldaten im römischen Militär. Der neue Herrscher war also zur Aufrechterhaltung seiner militärischen Position auf Mitglieder der senatorischen Aristokratie angewiesen. Zum anderen war auch der *princeps* Teil einer Gesellschaft von *prin-*

³⁹ Vgl. Anm. 34 in diesem Beitrag.

⁴⁰ Winterling: „Krise ohne Alternative“ (wie Anm. 38), S. 228–230.

⁴¹ Fragen wie die nach dem „Staat des Dictators Caesar“ dokumentieren somit ein konstitutionalistisches Missverständnis republikanischer politischer Ordnung und übersehen diese grundlegenden politisch-sozialen Sachverhalte.

cipes. Es gab in Rom keine Rangordnung jenseits der traditionellen politischen Hierarchie, basierend auf magistratischen *honores*.

Die traditionellen politischen Organisationsstrukturen mussten also auch nach ihrer Entmachtung durch die Kaiser aus *gesellschaftlichen* Gründen fortbestehen. Aber nicht nur die alte *res publica* als politisch-sozialer Organismus, auch das neue Kaisertum war unumgänglich und alternativlos, da der Kaiser durch die Monopolisierung des Militärs zugleich der Garant der Entmilitarisierung der senatorischen Konkurrenz war.

Kaisertum und *res publica* waren nun aber nicht nur jeweils *unumgänglich*, sondern zugleich auch politisch wie gesellschaftlich grundsätzlich *inkompatibel*: Die Existenz eines Einzelnen, dessen Gewalt die aller anderen dauerhaft übertraf, war geradezu die Negation der alten politischen Organisation, die darauf ausgerichtet gewesen war, eine Alleinherrschaft zu verhindern. Auch mit der sozialen Hierarchie musste der Kaiser notwendigerweise kollidieren, wenn er auf einem seiner politischen Stellung gemäßen Vorrang bestand. Sonst hätte er sich in Rangfragen dauerhaft älteren Konsularen und Zensuriern unterordnen müssen.

Es lassen sich also eine grundsätzliche Inkompatibilität von politisch integrierter Adelsgesellschaft einerseits und auf Militär basierender, patrimonial organisierter Alleinherrschaft andererseits sowie die Alternativlosigkeit und gegenseitige Abhängigkeit beider Gegebenheiten feststellen: Wie ging man mit dieser paradoxen Situation um?

Zwei konträre Lösungsversuche lassen sich beobachten. C. Iulius Caesars Versuch, nach seinem endgültigen Sieg im Bürgerkrieg Ende 45 v. Chr. als Alleinherrscher eine Position innerhalb der *res publica* zu finden, endete nach nur fünf Monaten mit seiner Ermordung. Im Rahmen der politischen Ordnung hatte man ihm vielfältige Sonderrechte bewilligt, so zum Beispiel das Privileg, stets als erster im Senat seine *sententia* abzugeben, und das Recht, die Besetzung aller magistratischen Ämter zu bestimmen. Schließlich wurde er auf zehn Jahre, kurz vor seiner Ermordung dann auf Lebenszeit zum *dictator* ernannt.⁴² Man nutzte somit in widersprüchlicher Weise Elemente, die der alten politischen Ordnung entstammten, die dieser aber zugleich vollständig zuwiderliefen und sie in zentralen Hinsichten aufhoben.⁴³

Ähnlich war es mit der Positionierung Caesars in der sozialen Hierarchie. Eine Unzahl von Ehrungen wurde ihm zuteil: der Vorname *imperator*, eine Statue, die ihm auf dem Capitol in der Reihe der alten römischen Könige aufgestellt wurde, ein goldener Sessel in der Kurie, ein Traggestell, mit dem sein Bildnis bei Umzügen anlässlich von Circusveranstaltungen zusammen mit denen der Götter um-

⁴² Suet. Iul. 76,1f.; App. bell. civ. 2,442; 2,447; Cass. Dio 43,14,4f.; 43,45–49; 44,5,3; 44,6,1. Vgl. Matthias Gelzer: Caesar. Der Politiker und Staatsmann. Wiesbaden 1960, S. 257, S. 286f., S. 296f.; Martin Jehne: Der Staat des Dictators Caesar. Köln 1987, S. 15–190.

⁴³ Die Paradoxie der Stellung Caesars hat Christian Meier herausgestellt; vgl. Christian Meier: Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen. München 1980, S. 19–100.

hergeführt wurde, das Recht, rote Schuhe wie einst die Könige von Alba zu tragen, die Feier seines Geburtstags als öffentliches Fest und vieles mehr. Zuletzt wurde ihm gottähnliche Verehrung zugewilligt. Man redete ihn als Iuppiter Iulius an und beschloss, ihm und seiner *clementia* (Milde) einen Tempel zu weihen, wobei Marcus Antonius zu seinem Priester gewählt wurde.⁴⁴

Die Bedeutung, die solche Erweisung von Rang und Ehre innerhalb der senatorischen Aristokratie hatte, zeigte sich auch in den zeremoniellen Umgangsformen. So soll Caesar in einer berühmten Szene den gesamten Senat im Sitzen empfangen haben, was als kollektive soziale Deklassierung der römischen Aristokratie aufgefasst wurde.⁴⁵ Nicht viel später fiel er der Verschwörung, an der seine engsten aristokratischen Vertrauten beteiligt waren, zum Opfer.

Sein Adoptivsohn Octavianus stand nach einem weiteren Dutzend Jahren reichsweiter Kriege um die Alleinherrschaft, die dem Tod Caesars folgten, vor demselben Problem. Er schlug einen entgegengesetzten Weg ein. Nachdem er zuvor mehrfach das Konsulat bekleidet hatte, ließ er sich seit dem Jahre 27 v. Chr. Amtsgewalten verleihen, ohne die ihnen zugrundeliegenden magistratischen Ämter selbst zu bekleiden.⁴⁶ Das heißt: Er schuf sich eine dauerhafte Position, die auf die alte politische Ordnung bezogen war, ohne die Regeln dieser Ordnung formal zu durchbrechen,⁴⁷ sodass er schließlich von sich sagen konnte, er habe nicht mehr Amtsgewalt (*potestas*) besessen als diejenigen, die ihm in der jeweiligen Magistratur Kollegen gewesen waren.⁴⁸ Das Ganze war wohl weniger ein verfassungsrechtlicher Trick als ein grundlegender, ganz unadliger Verzicht auf Ehre: Mit den *honores* im politischen Sinne (den Ämtern) verzichtete er automatisch auch auf die mit ihnen verbundenen *honores* im sozialen Sinne (die Ehren). Für

⁴⁴ Suet. Iul. 76,1; App. bell. civ. 2,440–443; Cass. Dio 44,4–7. Vgl. Gelzer: Caesar (wie Anm. 42), S. 257f., S. 292–294; Jehne: Staat (wie Anm. 42), S. 191–225. Christian Meier spricht von einer „Ehrungshysterie“; Christian Meier: Caesar. Berlin 1982, S. 561–568.

⁴⁵ Nic. dam. 78–80; App. bell. civ. 2,445f.; Suet. Iul. 78,1; Plut. Caes. 60,4–6; Cass. Dio 44,8,2. Vgl. zur Bedeutung der körperlichen Positionierung von Akteuren im Raum für die Darstellung von Rang und Ehre generell Philippe Moreau: Positions du corps, gestes et hiérarchie sociale à Rome. In: ders. (Hg.): Corps romains. Grenoble 2002, S. 179–200.

⁴⁶ Vgl. Dietmar Kienast: Augustus. Prinzeps und Monarch. Darmstadt 2009, S. 78–118 (zu den Jahren 27–19 v. Chr.); Jochen Bleicken: Augustus. Eine Biographie. Berlin 1998, S. 297–390; siehe zur Problematik der staatsrechtlichen Forschung jetzt die aufschlussreichen Überlegungen von Henning Börm/Wolfgang Havener: Octavians Rechtsstellung im Januar 27 v. Chr. und das Problem der „Übertragung“ der *res publica*. In: Historia 61 (2012), S. 202–220.

⁴⁷ In seinem Tatenbericht betont Augustus die Zurückweisung der Dictatur (Aug. res gest. 5) und der alleinigen *cura legum et morum summa potestate* (Aug. res gest. 6) und weist darauf hin, dass er keine ihm gegen die Sitte der Vorfahren angetragenen Ämter angenommen habe (ibid.: *nullum magistratum contra morem maiorum delatum recepi*). Nach Angaben des Tacitus hielten es ihm senatorische Kreise zugute, dass er nicht als Königsherrschaft und nicht als Dictatur, sondern unter dem Namen *princeps* die *res publica* begründet habe (Tac. ann. 1,9,5: *non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam*).

⁴⁸ Vgl. den berühmten Abschlussatz in Aug. res gest. 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt*.

die Ehrungen, die *er* sich zuteil werden ließ, war charakteristisch, dass sie mit der Ehrhierarchie der Aristokratie nicht grundsätzlich kollidierten: der Name Augustus, Lorbeerbäume vor seinem Haus, eine *corona civica* und goldene Ehreninschriften in der Kurie. Gottähnliche Ehrungen wies er im inneraristokratischen Kontext zurück.⁴⁹ Es wird ausdrücklich vermerkt, dass er – selbst stehend – den sitzenden Senat in der Kurie empfing und namentlich begrüßte⁵⁰ und auch sonst in der persönlichen Kommunikation seine Sonderstellung nach Möglichkeit nicht in Erscheinung treten ließ.

Caesars und Augustus' Prinzipien beim Umgang mit der neuen Rolle als Herrscher lassen sich auch bei den späteren römischen Kaisern der ersten beiden Jahrhunderte als alternative Grundmuster feststellen. Zum einen der Kaisertyp, der versuchte, seine Sonderstellung offen zur Schau zu stellen und die dementsprechenden, Hierarchie symbolisierenden aristokratischen Verhaltensweisen einzufordern: Caligula, Nero, Domitian, Commodus standen für diesen Herrschaftsstil, der in den aristokratischen Quellen als *superbia* verurteilt wird. Alle wurden ermordet und nach ihrem Tod als wahnsinnige Tyrannen denunziert.⁵¹ Kaiser wie Vespasian, Trajan, Antoninus Pius und Marc Aurel waren dagegen charakteristische Vertreter der augusteischen Strategie, das eigene Kaisertum nach Möglichkeit nicht in Erscheinung treten zu lassen, was in der aristokratischen Tradition als *civilitas* gelobt wird.⁵²

Für beide Kaisertypen galt nun, dass ihr Verhalten, bedingt durch die politisch-sozialen Verhältnisse, eine grundsätzlich paradoxe Struktur aufwies:⁵³ Je mehr die „guten“ Kaiser auf die politischen Institutionen der alten *res publica* Bezug nahmen und daraus ihre Legitimität bezogen, desto mehr hielten sie die kaiserliche Position dauerhaft illegitim und labil. Denn die Bedeutung der alten Institutionen, die einen Alleinherrscher ausschlossen, wurde dadurch immer wieder erneut unterstrichen. Je weniger diese Kaiser auf ihren sozialen Vorrang pochten und sich stattdessen als einfache Senatoren gaben, desto mehr verhinderten sie, dass dem Kaisertum eine Ehrenstellung eigener Art zukam, welche die Schwelle für Usurpatoren hätte erhöhen können.

Die „wahnsinnigen“ Kaiser versuchten im Extremfall, eine politische Stellung jenseits der traditionellen politischen Institutionen zu erringen und eine monarchische Ehre eigener Art, jenseits der magistratischen Hierarchie nach *honores*, zu gewinnen. Aber gerade indem sie eine monarchische Stellung eigener Art zu eta-

⁴⁹ Für die vielfältigen angenommenen (und die von ihm zurückgewiesenen) Ehrungen des Augustus vgl. seine eigenen Schilderungen: Aug. res gest. bes. 9–12; 34f. Zur Frage der göttlichen Ehrungen vgl. Ittai Gradel: *Emperor Worship and Roman Religion*. Oxford 2002, S. 109–139.

⁵⁰ Suet. Aug. 53,3.

⁵¹ Siehe Winterling: Cäsarenwahnsinn (wie Anm. 29).

⁵² Alföldi: Repräsentation (wie Anm. 24), S. 25–28; Andrew Wallace-Hadrill: *Civilis princeps. Between Citizen and King*. In: JRS 72 (1982), S. 32–48.

⁵³ Vgl. dazu Aloys Winterling: Introduction. Toward a New Interpretation of Imperial Rome. In: ders. (Hg.): *Politics and Society in Imperial Rome*. Malden u. a. 2009, S. 1–5; ders.: *Kaisergeschichte* (wie Anm. 26), S. 9f.

blieren versuchten, zogen sie sich die Feindschaft der Aristokratie – von der sie aufgrund der gesellschaftsstrukturellen Bedingungen abhängig blieben – zu, und durch ihr Scheitern schienen sie zu dokumentieren, dass ein solches Vorhaben außerhalb des Möglichen lag.

Zur näheren Bestimmung der paradoxen Struktur des römischen Kaisertums soll nun kurz der Blick auf ein weiteres, in der Forschung lange Zeit wenig beachtetes Phänomen, den Hof gerichtet werden.

Der kaiserliche Hof

Höfe können als Grundbestandteil, als Bedingung und Folge jeder Alleinherrschaft gelten, und ihre Analyse verspricht daher Aufschluss über deren jeweilige Besonderheiten.⁵⁴ Man könnte auch schärfer formulieren: Angesichts einer Analyse monarchischer Höfe erscheint die Vorstellung, eine Person könne „allein“ herrschen, also die Konzeption der „Monarchie“ als solche, als simplifizierende Selbstbeschreibung vormoderner Gesellschaften. Ohne Personen um ihn herum, die die an den Monarchen herangetragenen Kommunikationen abweisen oder weiterleiten, filtern oder verändern, die ihn ihrerseits zu beraten und zu beeinflussen versuchen, wäre ein Einzelner in der Position eines „Monarchen“ – auch unter vormodernen Bedingungen – hoffnungslos überfordert und kaum dauerhaft in der Lage, für Befehle außerhalb des Hofes Gehorsam zu finden.⁵⁵

⁵⁴ Nach teilweise ausführlichen Behandlungen in Staatsrecht und Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts ist der kaiserliche Hof im 20. Jahrhundert lange ignoriert worden. Zur älteren Forschung vgl. z.B. Mommsen: Staatsrecht (wie Anm. 18), hier: Bd. 2/2, S. 833f. („Hof und Haushalt“ [des Kaisers]); Herzog: Geschichte und System (wie Anm. 27), hier: Bd. 2/2, S. 778–790 („Der kaiserliche Hof in seiner Bedeutung für das Staatswesen. Die kaiserliche Familie“); Ludwig Friedländer: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine. 4 Bde. Hg. von Georg Wissowa. Leipzig ¹⁰1921–1923, hier: Bd. 1, S. 33–103. Zur neueren Hofforschung siehe Andrew Wallace-Hadrill: The Imperial Court. In: Alan K. Bowman/Edward Champlin/Andrew Lintott (Hg.): CAH. Bd. 10: The Augustan Empire, 43 BC–AD 69. Second Edition. Cambridge 1996, S. 283–308; Aloys Winterling: Hof ohne „Staat“. Die aula Caesaris im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. In: ders. (Hg.): Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich (= Historische Zeitschrift, Beiheft, Bd. 23). München 1997, S. 91–112; ders.: Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.–192 n. Chr.). München 1999; Frédéric Hurlet: Les sénateurs dans l'entourage d'Auguste et de Tibère. Un complément à plusieurs synthèses récentes sur la cour impériale. In: RPh 74 (2000), S. 123–150; ders.: Le centre du pouvoir. Rome et la cour impériale aux deux premiers siècles de notre ère. In: Nicole Belayche (Hg.): Rome. Les Césars et la Ville aux deux premiers siècles de notre ère. Rennes 2001, S. 159–184, S. 405f.; Mario Pani: La corte dei Cesari fra Augusto e Nerone. Rom 2003. Zuletzt etwa Jeremy Paterson: Friends in High Places. The Creation of the Court of the Roman Emperor. In: Anthony J. S. Spawforth (Hg.): The Court and Court Society in Ancient Monarchies. Cambridge 2007, S. 121–156; Karen Acton: Vespasian and the Social World of the Roman Court. In: American Journal of Philology 132 (2011), S. 103–124.

⁵⁵ Siehe dazu ausführlicher Aloys Winterling: „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte. In: ders. (Hg.): Zwischen „Haus“

Der kaiserliche Hof hatte sich aus den aristokratischen Großhaushalten der späteren Republik entwickelt, wo einerseits teilweise unfreies Hauspersonal Dienste verrichtete, wo andererseits aristokratische Interaktion bei Morgenbegrüßungen und abendlichen Gastmählern stattfand.⁵⁶ Er stand somit in der Tradition der im aristokratischen Haus zentrierten *amicitia*- und *clientela*-Beziehungen der römischen Oberschicht.⁵⁷ Von Anfang an wurde der Hof aufgrund der umfassenden Gewalt des Kaisers und der Bedeutung der persönlichen Nähe zu ihm zu einem Zentrum der Macht – auf Kosten der alten republikanischen politischen Institutionen.⁵⁸ Der ritterliche Vertraute des Augustus, C. Sallustius Crispus, sprach nach dessen Tod gegenüber Livia von den *arcana domus*, den *officia amicorum* und den *ministeria militum*, die nicht öffentlich gemacht werden dürften,⁵⁹ und nach dem Tod des Claudius soll der junge Nero in seiner ersten Rede vor dem Senat – geschrieben wohl von Seneca – mit den Worten um Zustimmung geworben haben, in Zukunft sollten *domus* und *res publica*, anders als zuvor, wieder geschieden sein,⁶⁰ was bekanntlich nicht eintrat. Vielmehr verfestigten sich neue entscheidende politische Organisationsstrukturen, in deren Zentrum die kaiserlichen Sekretariate standen, in denen Finanzen, Schriftverkehr und Bittschriften verwaltet wurden.

Aufschlussreich ist die soziale Herkunft des Personals, das in unmittelbarer Nähe der Kaiser arbeitete: Es waren rechtlich diskriminierte Personen, ehemalige Sklaven, später, erstmals bei Vitellius, auch ritterliche Funktionsträger, die aufgrund ihrer Kaisernähe über enorme Macht und zum Teil außergewöhnlichen Reichtum verfügten. Aus der Regierungszeit des Hadrian wird der Fall berichtet, dass zwei Konsuln mit einem kaiserlichen Sklaven gemeinsam in Rom spazieren gingen (wie dies auch unter Claudius vorgekommen sein soll). Hadrian habe den Sklaven, als das publik wurde, geohrfeigt. Das Beispiel zeigt, dass auch unter den „guten“ Kaisern im Zentrum der Macht ehrlose Personen dominierten, nur dass dies dort nicht nach außen getragen werden sollte.⁶¹

Auch aristokratische Personen in Kaisernähe zeichneten sich dadurch aus, dass sie entweder ritterlichen Standes waren – wie der genannte Sallustius Crispus⁶² oder Maecenas⁶³ unter Augustus, wie Seianus⁶⁴ unter Tiberius – oder, aus unbekannten Familien stammend, von Kaisern in den Senat gebracht worden waren:

und „Staat“ (wie Anm. 54), S. 11–25, wieder abgedruckt in: Reinhardt Butz u. a. (Hg.): Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen. Köln u. a. 2004, S. 77–90.

⁵⁶ Siehe Rolf Rilinger: *Domus und res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen „Hauses“ in der späten römischen Republik. In: Aloys Winterling (Hg.): *Zwischen „Haus“ und „Staat“* (wie Anm. 54), S. 73–90, hier: S. 79–86.

⁵⁷ Vgl. Aloys Winterling: *Die Freundschaft der römischen Kaiser*. In: ders. (Hg.): *Strukturgeschichte* (wie Anm. 17), S. 207–232.

⁵⁸ Winterling: *Hof ohne „Staat“* (wie Anm. 54), S. 98–101.

⁵⁹ Tac. ann. 1,6,3.

⁶⁰ Tac. ann. 13,4,2.

⁶¹ Hist. Aug. Hadr. 21,2f.

⁶² PIR² S 87.

⁶³ PIR² M 37.

⁶⁴ PIR² A 255.

M. Agrippa⁶⁵ und Statilius Taurus⁶⁶ unter Augustus oder L. Salvius Otho⁶⁷ und L. Vitellius,⁶⁸ die Väter der späteren Kaiser Otho und Vitellius, unter Tiberius und Claudius. Das Fernhalten hochrangiger Vertreter der Aristokratie aus der unmittelbaren kaiserlichen Umgebung gerade in der frühen Kaiserzeit konterkarierte die Kristallisation von Macht und Ehre, die für die römische Aristokratie aufgrund der politischen Integration der Gesellschaft typisch war. Es war offensichtlich notwendig zur Sicherung der kaiserlichen Stellung gegen Bedrohung durch aristokratische Rivalität.⁶⁹ Diese Sicherung ist umso aufschlussreicher, als sie Kosten verursachte: Die Unmöglichkeit, aristokratische Hofämter einzurichten, verstärkte den aristokratischen Unwillen angesichts der Notwendigkeit, mit Unfreien kommunizieren zu müssen, wenn man die Nähe zum Kaiser suchte, und sie bescherte dem Kaiser selbst ein alles andere als ehrenvolles tägliches Umfeld.

Ähnliches ist nun generell zur Rolle des Hofes für die monarchische Repräsentation und für die aristokratische Statusmanifestation feststellbar – beides Funktionen, die für Höfe anderer Kulturen und Epochen als entscheidend angesehen werden können.⁷⁰ Hier ist aufschlussreich, dass es am römischen Kaiserhof der ersten beiden Jahrhunderte kein eigenständiges Hofzeremoniell gab. Die Untersuchungen Andreas Alföldis zeigen – auch wenn er sie unter dem Begriff „Hofzeremoniell“ rubrizierte –, dass auch in der Kaiserzeit formalisierte symbolische Kommunikation unter Anwesenden, die den Status der Beteiligten manifestierte,⁷¹ vielfach im *städtischen* Raum stattfand: bei der Begrüßung des Kaisers beim Eintritt in die Stadt (*adventus*), bei der Begegnung mit dem Kaiser in der Stadt, bei der Interaktion von Kaiser und Senatoren im Senat, bei *ovatio* und Triumph. Die damit im Alltag verbundenen Umstände werden dokumentiert durch die lobende

⁶⁵ PIR² V 674.

⁶⁶ PIR² S 853.

⁶⁷ PIR² S 141.

⁶⁸ PIR² V 741.

⁶⁹ Syme: Roman Revolution (wie Anm. 25), S. 502f., fasst prägnant zusammen: „Noble birth [...] was perilous. Even if the *nobilis* forgot his ancestors and his name, the Emperor could not.“ Ein Einzelfall: Dem Pompeius Magnus (PIR² P 630), einem Urururenkel des berühmten Pompeius, verbot der Kaiser Caligula den Beinamen mit der zynischen, aber korrekten Begründung, „es sei gefährlich für jemanden, wenn er Magnus heiße“ (Cass. Dio 60,5,9). Unter Claudius durfte er den Namen wieder tragen, wurde kaiserlicher Schwiegersohn – und fiel einer Intrige der Kaiserin Messalina „wegen seiner Abkunft und Verwandtschaft mit dem Kaiser“ (Cass. Dio 61 [60],29,6a) zum Opfer. Die Bedrohlichkeit von Kaisernähe aus der Sicht auch der neu aufgestiegenen Aristokratie spiegelt die Reflexion Senecas über die Art, wie man die „seltenste Sache am Hof erreichen könne, das Alter“ (Sen. de ira 2,33,2: *quomodo rarissimam rem in aula consecutus esset, senectutem*).

⁷⁰ Klassisch für den französischen Königshof im Absolutismus herausgestellt von Norbert Elias: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft. Darmstadt/Neuwied 1969.

⁷¹ So eine mögliche Definition von Zeremoniell; siehe Aloys Winterling: Art. Zeremoniell IV. Klassische Antike. In: DNP, Bd. 12,2 (2003), S. 772–774.

Erwähnung derjenigen Kaiser, die eine geschlossene Sänfte benutzten und die die ihnen Begegnenden dadurch von zeremoniellen Verpflichtungen befreiten.⁷²

Am Hof selbst dagegen dominierten traditionelle *häusliche* aristokratische Umgangsformen, so die morgendliche *salutatio*, zu der bei bestimmten Anlässen die gesamte Aristokratie Zutritt hatte.⁷³ Hier zeigt sich die Fortführung der schon in den aristokratischen Großhaushalten der späten Republik üblich gewordenen zeremoniellen Formen: die Verteilung der Besucher ihrem Rang entsprechend auf verschiedene Räume, die sukzessiv vom Kaiser betreten wurden, und die Begrüßung von aristokratischen Personen durch einen kaiserlichen Kuss.⁷⁴ Alternative Praktiken werden nicht überliefert, allenfalls eher generelle Versuche von „schlechten“ Kaisern, die Aristokratie insgesamt gezielt zu entehren – etwa durch das Küssen von Schauspielern – oder sie durch grundsätzliche Nichtbeachtung zu strafen, etwa durch Abbruch der höfischen Interaktion wie bei Caligula und Commodus.⁷⁵

Ähnlich verhielt es sich mit den abendlichen Gastmählern der Kaiser, zu denen schon unter Claudius bis zu 600 Personen geladen wurden.⁷⁶ Auch hier fanden – abgesehen vom Schutz des Kaisers durch spezielle Leibwächter – traditionelle aristokratische Interaktionsformen in quantitativer Steigerung ihre Fortsetzung. Zweifellos bildeten sich am Kaiserhof vielfältige Besonderheiten, vor allem hinsichtlich des materiellen Aufwands und der Schulung des Dienstpersonals aus, aber noch unter Marc Aurel wurde der senatorischen Aristokratie ausdrücklich erlaubt, mit demselben *cultus* und denselben Dienern wie der Kaiser ihre Gastmähler abzuhalten, und es werden auch regelmäßige Versteigerungen kaiserlichen Hausrates berichtet.⁷⁷

Der Besitz des Hofes, insbesondere das Wohnen auf dem Palatin, der schon in neronischer Zeit vollständig von kaiserlichen Gebäuden okkupiert war, wurde zwar zum wichtigen äußeren Zeichen des Kaisertums.⁷⁸ Ebenso wie es keinen

⁷² Cass. Dio 69,7,2 (Hadrian in der geschlossenen Sänfte). Vgl. bes. das Kapitel über „Die kollektive Begrüßung des Kaisers und seine Ehrung in der Öffentlichkeit“ bei Alföldi: Repräsentation (wie Anm. 24), S. 79–118; Joachim Lehen: *Adventus principis*. Untersuchungen zu Sinngehalt und Zeremoniell der Kaiserankunft in den Städten des Imperium Romanum. Frankfurt a. M. 1997; Jan B. Meister: *Adventus und Provectio*. Aristokratisches Prestige, Bindungswesen und Raumkonzepte im republikanischen und frühkaiserzeitlichen Rom. In: *Museum Helveticum* 70 (2013), S. 33–56.

⁷³ Zu *salutatio* generell jetzt Fabian Goldbeck: *Salutationes*. Die Morgenbegrüßungen in Rom in der Republik und der frühen Kaiserzeit. Berlin 2010; zu der am kaiserlichen Hof: Winterling: *Aula Caesaris* (wie Anm. 54), S. 117–144.

⁷⁴ Sen. de benef. 6,33f.; dazu Winterling: *Aula Caesaris* (wie Anm. 54), S. 119–122.

⁷⁵ Suet. Cal. 48,2–49,2; Hist. Aug. Pert. 6,2.

⁷⁶ Siehe jetzt allgemein Dirk Schnurbusch: *Convivium*. Form und Bedeutung aristokratischer Geselligkeit in der römischen Antike. Stuttgart 2011; zu den Gastmählern am kaiserlichen Hof: Winterling: *Aula Caesaris* (wie Anm. 54), S. 145–160.

⁷⁷ Hist. Aug. Marc. 17,6; Eutr. 8,14,1. Vgl. zur materiellen Kultur am Hof Winterling: *Aula Caesaris* (wie Anm. 54), S. 76–82.

⁷⁸ Sichtbar z. B. bei den Ereignissen um die Abdankungsversuche des Vitellius im Jahre 69 n. Chr.: Tac. hist. 3,67,2; 3,68,1–3; 3,70,2; 3,84,4.

aristokratischen Hofstaat gab, manifestierte jedoch auch die zeremonielle Interaktion am Hof keinerlei neue ehrenvolle Hierarchisierung der Aristokratie nach Nähe zum Kaiser,⁷⁹ sondern stattdessen die traditionelle Ranghierarchie, die auch im Senat zu sehen war und die auf magistratischen Ämtern basierte.⁸⁰

Für den Kaiser selbst bedeutete dies, dass er auch am Hof und mit dem Hof durch die Verleugnung seiner kaiserlichen Position aristokratisches Lob erringen konnte: Plinius preist Nerva, der auf den domitianischen Palästen die Inschrift „*publicae aedes*“ (man könnte übersetzen: der *res publica* zugehörige Gebäude) anbringen ließ,⁸¹ und ist begeistert, dass unter Trajan *salutatio* und *convivia* dort wie in einem „allen gehörenden Haus“ (*ut in communi domo*) abliefen⁸² und dass sich der Kaiser dabei wie ein *privatus* verhielt – also so, als sei er gar kein Kaiser.

Resümee

Trotz der Stabilität der Institution Kaisertum war die Position der Kaiser des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr. nicht nur von nahezu unbeschränkter Machtvollkommenheit, sondern auch von hoher Labilität gekennzeichnet. Als politischer Hintergrund ist die Irreversibilität der republikanischen Prinzipien der Herrschaftsausübung, der temporär, abwechselnd und kontrolliert ausgeübten Magistraturen zu sehen, denen gegenüber eine lebenslängliche, erblich in der Familie weitergegebene Herrschaft stets den Makel des Illegitimen behielt. Als gesellschaftsstruktureller Hintergrund lässt sich die spezifische Form der politischen Integration der römischen Aristokratie benennen: die unmittelbare Verknüpfung der gesellschaftlichen Stratifikation mit der Struktur der republikanischen politischen Organisation, das auf magistratischen Ämtern basierende Rangsystem und die daraus resultierende Unumgänglichkeit der republikanischen politischen Ordnung für die Aufrechterhaltung und Reproduktion der aristokratischen Gesellschaftsstruktur. Eine grundsätzliche Umgestaltung der politischen Strukturen in Richtung auf eine stabile Monarchie wurde dadurch verhindert. Paradoxe kaiserliche (und aristokratische) Handlungsbedingungen waren die Folge.

Verschiedene kaiserliche Strategien der Abschwächung ihrer paradoxen Bedingungen sind am Beispiel des kaiserlichen Hofes sichtbar geworden. Weitere wären zu erwähnen: die Inflationierung des Konsulates durch häufige Suffektkonsulate, die regelmäßige Heranziehung von *homines novi* für machtvolle und daher dem Kaiser potentiell gefährliche militärische Positionen im Reich, die Pazifizierung der Nachkommen militärisch erfolgreicher Akteure durch die Verleihung des Patriziates, die Monopolisierung militärischen Ruhmes und vor allem des Triumphes durch die Kaiser selbst, nicht zuletzt auch der Aufbau einer effek-

⁷⁹ Das betonte bereits Herzog: *Geschichte und System* (wie Anm. 27), Bd. 2/2, S. 785.

⁸⁰ Winterling: *Aula Caesaris* (wie Anm. 54), S. 206.

⁸¹ Plin. paneg. 47,3.

⁸² Plin. paneg. 48,3.

tiven Finanzverwaltung. Es spricht für die Stabilität der skizzierten Bedingungen, dass diese Maßnahmen jedenfalls in den ersten zweieinhalb Jahrhunderten der Kaiserzeit die Paradoxien des Kaisertums in der *res publica* nicht grundsätzlich beheben konnten.

Zwei Fragen schließen sich an: Ist es – erstens – angebracht, das römische Kaisertum des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr. unter einem für vormoderne (und moderne) Alleinherrschaften etablierten generalisierenden Begriff „Monarchie“ zu subsumieren, der auch die vorderorientalischen, chinesischen, indischen und mittelalterlichen europäischen Herrschaftssysteme einbezieht,⁸³ oder geraten dadurch die ganz spezifischen, welthistorisch wohl einmaligen Bedingungen der römischen Kaiserherrschaft nicht geradezu aus dem Blick? Mommsens alternatives Konzept der Dyarchie war zu symmetrisch gebaut, als dass es hätte überzeugen können. Vielleicht sollten die beiden zeitgenössischen Begriffe, welche die beiden Seiten des Kaisertums – die Bindung an republikanisch-aristokratische Strukturen und die Loslösung davon – benannten, wieder stärker Verwendung finden: Prinzipat und Autokratie.

Handelt es sich – zweitens – bei den für das römische Kaisertum vorgestellten Charakteristika um spezifisch römische Besonderheiten oder sind sie *cum grano salis* generell typisch für antike Alleinherrschaften, die vor dem Hintergrund der komplexen politischen Ordnungen der klassischen griechisch-römischen „Stadtkultur“ (Max Weber) entstanden, also auch für die griechische Tyrannis und für das (jedenfalls für das nicht zu weit und zu lange in den orientalischen Raum hineinreichende) hellenistische Königtum? Liest man die Vorschläge des Aristoteles für die Stabilisierung von Tyrannenherrschaften, so bekommt man jedenfalls den Eindruck, sie könnten *mutatis mutandis* auch anhand der Situation im frühkaiserzeitlichen Rom entwickelt worden sein.⁸⁴

Abstract

The chapter proposes that the perception of the Roman emperorship in the 1st and 2nd centuries AD as a resilient monarchic reign, dominant in the historical sciences since the 1930s, represents a loss in analytical complexity when compared with historians of the 19th century, who emphasized the contradictions of the period and engaged in (unsolved) controversial debates. By means of a short summary of the continuing structural coupling of the social and political order inherited from republican times (“political integration”) and a short analysis of the imperial court, the author argues that the combination of unlimited power with the Roman emperor’s precarious socio-political position resulted in paradoxical conditions of

⁸³ Vgl. dazu auch die Beiträge von Mirko Novák, Steffen Patzold, Robert Rollinger und Hans von Ess in diesem Band.

⁸⁴ Aristot. pol. 1313a34–1315b10. Vgl. auch die Beiträge von Martin Dreher (mit abweichendem Ergebnis), Wilfried Nippel und Ralf von den Hoff in diesem Band.

communication and fostered opposing strategies in regard to his forms of action and self-representation. It is suggested that these historical intricacies are overlooked when Roman imperial rule is put on a par with hierarchically integrated Oriental, extra-European and later European monarchical systems.